

Definition einer „fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung“

In den Anlagen zur Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe wird unter **III. Weiterbildungsgang** für die Anerkennung einer Gebietsbezeichnung die Vorlage einer

„fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung“

gefordert.

Für diese wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie für Zeitschriften, in denen diese publiziert werden, sind die nachfolgend aufgeführten Kriterien anzuwenden.

In der Veröffentlichung müssen

⇒ die Problematik bzw. der Zusammenhang eines fachbezogenen Sachverhaltes dargestellt,

⇒ die angewandte Methodik beschrieben sowie

⇒ die Ergebnisse der Untersuchungen (dies gilt auch für Literaturarbeiten) klar wiedergegeben und

⇒ anhand der relevanten, publizierten Literatur (ist im Verzeichnis zu nennen) kritisch eingeordnet und diskutiert werden.

In der fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung soll der Antragsteller als „Erstautor“ genannt werden. Sofern der Antragsteller nicht als Erstautor genannt ist, muss dieser eine Bestätigung der Mitautoren vorlegen, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller die Veröffentlichung in wesentlichen Teilen mitgestaltet hat.

Ausnahmen von dieser Regelung können von der Tierärztekammer auf Antrag genehmigt werden.

Bei der für die Publikation ausgewählten Zeitschrift muss es sich um eine regelmäßig erscheinende wissenschaftliche Fachzeitschrift handeln.